

Sechste Sitzung.

Verhandelt im SitzungsSaale des Ständehauses zu Düsseldorf

am Montag den 15. März 1897.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung um 1¼ Uhr.

Das Protokoll der vorigen Sitzung ist auf dem Tisch des Hauses zur Einsicht offen gelegt. Schriftführer für die heutige Sitzung sind Landrath Brüning und Oberbürgermeister Spiritus.

Der Vorsitzende macht folgende geschäftliche Mittheilungen:

- a) Das Präsidium des Rheinischen Bauernvereins hat die Petition um Ablehnung einer obligatorischen Rindviehversicherung im Drucke vervielfältigen und hierher gelangen lassen. Die Drucksache ist, soweit der Vorrath reichte, zur Vertheilung gelangt.
 - b) Ein Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend den Bau eines Schiffahrtskanals vom Dortmund-Ems-Kanal bis zum Rhein ist als Drucksache Nr. 101 eingegangen und vertheilt worden. Die Angelegenheit wird der I. Fachcommission zur Berathung überwiesen. *Anlage 29.*
 - c) Ferner ist ein Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Veräußerung des Langenfelderhofes, eingegangen und als Drucksache Nr. 104 vertheilt worden. Derselbe wird der II. Fachcommission überwiesen. *Anlage 30.*
 - d) Die in der Vorlage, betreffend die Fürsorge für die Geisteskranken und Epileptiker der Rheinprovinz mehrfach in Bezug genommene Anweisung über die Aufnahme und Entlassung von Geisteskranken u. s. w. in und aus Privat-Irrenanstalten, sowie über die Einrichtung, Leitung und Beaufsichtigung solcher Anstalten und ein diese Anweisung ergänzender Ministerialerlaß vom 24. April 1896 sind durch Druck vervielfältigt und unter die Landtagsmitglieder vertheilt worden. *zu Anlage 6.*
1. Zu Nr. 1 der Tagesordnung waren Eingänge nicht mitzutheilen.
 2. Nach dem Antrage der III. Fachcommission zu dem Bericht und den Anträgen des Provinzialausschusses, betreffend die Förderung von Bahnunternehmungen, wird beschlossen: *Anlage 31.*
 - „1. den bisherigen Credit für Bahndarlehen um 6 Millionen Mark, also auf im Ganzen 18 Millionen Mark zu erhöhen und den Provinzialauschuß zu beauftragen, dem nächsten Provinziallandtage wegen der dieserhalb nothwendigen Verstärkung des Eisenbahnfonds Vorschläge zu machen,
 2. die Ziffer 3 unter II. der früheren Landtagsbeschlüsse in Betreff der Förderung von Bahnunternehmungen aufzuheben“.
 3. Nach den Anträgen der Commission zur Berathung der Vorlage des Provinzialausschusses über die Errichtung einer allgemeinen Rindviehversicherung in der Rheinprovinz wird beschlossen:

„Die Denkschrift des Provinzialausschusses über die Errichtung einer allgemeinen Rindviehversicherung in der Rheinprovinz der Königlichen Staatsregierung mit der Bitte zu überweisen, behufs Erörterung der Verallgemeinerung der Rindviehversicherung möglichst bald darauf hinzuwirken, daß

1. ein zuverlässiges Material über die Zahl der Rindviehstücke, Zahl der Todes- und Abschachtungsfälle, Ursache der Todes- und Krankheitsfälle und den Werth der gefallenen und getödteten Thiere gesammelt und
2. ein wohlgeschultes und zahlreicheres Personal von Thierärzten in auskömmlicher Weise angestellt werde;

ferner die Eingabe von Schoenefeld=Stockum und des Präsidiums des Rheinischen Bauernvereins durch Kenntnißnahme als erledigt zu betrachten“.

4. Der Etat für die Verwaltung der Angelegenheiten, welche die Förderung von Kunst und Wissenschaft betreffen, für die Etatsjahre vom 1. April 1897 bis 31. März 1899 wird nach dem Antrage der I. Fachcommission unverändert angenommen.

5. Desgleichen der Etat für die Verwaltung der Provinzialmuseen zu Bonn und Trier für die Etatsjahre vom 1. April 1897 bis 31. März 1899.

6. Desgleichen der Etat für gewerbliche Zwecke für die Etatsjahre vom 1. April 1897 bis 31. März 1899.

7. Zu dem Bericht des Provinzialausschusses über die Ausführung des Beschlusses des 39. Rheinischen Provinziallandtags, betreffend die Vertheilung der Einquartierungslast im Frieden, hatte die I. Fachcommission folgende Beschlußfassung beantragt:

Anlage 32.

„Der Provinziallandtag wolle den Beschluß des 39. Rheinischen Provinziallandtages vom 7. Mai 1895

„zunächst die weiteren Maßnahmen der Staatsregierung und die Entwicklung der sich daraus ergebenden Verhältnisse abzuwarten“
aufrecht erhalten“.

Der Antrag der Fachcommission wird einstimmig angenommen.

Anlage 33.

8. Nach den Anträgen der I. Fachcommission zu dem Bericht und den Anträgen des Provinzialausschusses, betreffend Bewilligungen aus dem Dispositionsfonds des Provinziallandtages (Ständefonds), und den damit verbundenen Petitionen:

Nr. 4 des Verzeichnisses (Drucksachen. Nr. 35), Stadtbürgermeisterei Andernach, Antrag auf Bewilligung einer Beihilfe zum Umbau des Rheinthores,

„ 5 des Verzeichnisses, Dechant Müller in Kyllburg, Antrag auf Gewährung einer Beihilfe zur Wiederherstellung der Westfaçade und des Kapitelhauses an der Stiftskirche in Kyllburg,

„ 6 des Verzeichnisses, Karl vom Berge jun. in Düsseldorf, Antrag auf Gewährung einer Beihilfe zu den Druckkosten einer von ihm bearbeiteten Geschichte der Stadt Lennepe,

„ 7 des Verzeichnisses, der Vorstand der St. Remigiuskirche in Bonn, Antrag auf Gewährung einer Beihilfe zur Restauration der Minoritenkirche in Bonn, wird beschlossen:

- a) die Anträge des Provinzialausschusses auf Bewilligungen aus dem Dispositionsfonds mit Ausnahme von A Nr. 2 und B Nr. 15 der Zusammenstellung zu genehmigen,

- b) dem Kirchenvorstande der St. Lambertus-Pfarrkirche in Düsseldorf zu den Kosten der Restauration des Grabdenkmals Wilhelms des Reichen eine Beihilfe von 2000 Mark,
- c) der Stadtgemeinde Andernach zu den Kosten des Umbaues des Rheinthores eine Beihilfe von 10 000 Mark,
- d) der Stadtgemeinde Wesel zu den Kosten der Restauration des alten Berliner Thores in Wesel eine Beihilfe von 20 000 Mark sowie die Einstellung von ferneren 5000 Mark als 2. Rate für den letzteren Zweck in den nächstjährigen Etat unter der Bedingung, daß die königliche Staatsregierung gleichfalls einen Zuschuß in Höhe von 25 000 Mark zu den Kosten der Restauration des Berliner Thores giebt, zu bewilligen,
- e) die vorgenannten Petitionen (Nr. 5, 6 und 7 des Verzeichnisses) abzulehnen."

9. Nach dem Antrage der I. Fachcommission zu dem Bericht und Antrag des Provinzialauschusses, betreffend die Festsetzung von Pauschalsummen für einzelne Beamten oder Beamtenklassen an Stelle der reglementsmäßigen Tagegelde und Reisekosten, (Drucksachen. Nr. 17.) wird die in diesem Bericht vorgeschlagene Zusatzbestimmung zu dem Reglement über die Tagegelde und Reisekosten der Provinzialbeamten der Rheinprovinz vom 12. Dezember 1890 mit folgender Fassung (§ 9) angenommen:

Anlage 34.

„Der Provinzialauschuß ist berechtigt, auf Vorschlag des Landesdirektors für einzelne Beamten oder Beamtenklassen alljährlich bestimmte Pauschalsummen festzusetzen, welche für die innerhalb des Amtsbezirks erforderlichen Dienstreisen an Stelle der in diesem Reglement vorgesehenen Tagegelde und Reisekosten treten. In Fällen vorübergehender Vertretungen sind die Pauschalsummen in der Regel auch für die hierdurch bedingten Dienstreisen in einem anderen Amtsbezirk bestimmt.

Diese Pauschalsummen werden vierteljährlich im Voraus gezahlt, wohingegen die Liquidationen für die einzelnen Reisen fortfallen.“

10. Nach dem Antrage der I. Fachcommission zu dem Bericht und zu den Anträgen des Provinzialauschusses, betreffend die Petition der Landbürgermeister der Rheinprovinz um Herabsetzung des Beitrages zur Wittwen- und Waisenversorgungs-Anstalt für die Communalbeamten der Rheinprovinz (Drucksachen. Nr. 21.), wird beschlossen:

Anlage 35.

1. über die Petition der Landbürgermeister um Herabsetzung des Beitrages zur Wittwen- und Waisenversorgungsanstalt für die Communalbeamten der Rheinprovinz von 5% auf 3% zur Tagesordnung überzugehen;
2. sich mit der, wie folgt, vorgeschlagenen neuen Fassung des § 21 des Statuts der Wittwen- und Waisenversorgungsanstalt für die Communalbeamten der Rheinprovinz vom $\frac{19. \text{ Mai}}{1. \text{ September}}$ 1891 einverstanden zu erklären:

§ 21.

„Tritt ein Communalverband der Versorgungsanstalt erst nach Ablauf eines Jahres nach deren Eröffnung bei, so hat er ein Einkaufsgeld zu zahlen, welches sich aus den von ihm seit der Gründung der Anstalt bis zu seinem Eintritt ersparten Jahresbeiträgen zusammensetzt.

Ebenso ist das Einkaufsgeld zu entrichten für Beamte, welche nach dem Beitritte eines Communalverbandes unter Anrechnung rückliegender Dienstzeiten zur

Anstellung gelangen, oder denen die Pensionsberechtigung mit rückwirkender Kraft verliehen worden ist. Das Einkaufsgeld ist nicht zu entrichten für die vor dem Eröffnungstermine der Anstalt — dem 1. Januar 1892 — liegenden Dienstzeiten.

Der Landesdirektor ist befugt, den Communalverbänden die ratenweise Zahlung des Einkaufsgeldes auf Antrag zu gestatten, sofern die Finanzlage der Antragsteller dieses angezeigt erscheinen läßt.

An Stelle des Einkaufsgeldes kann die Zahlung eines Zuschlages zu den Wittwen- und Waisenkassenbeiträgen und zwar, wenn der Beitritt bis zum 1. April 1900 erfolgt, in Höhe von 1,5 %, wenn der Beitritt nach dem 1. April 1900 erfolgt, in Höhe von 2 % der den Beiträgen zu Grunde liegenden Dienst Einkommen, auf die Dauer von 20 Jahren übernommen werden.“

11. Zu I. dem Etat für die Verwaltung und Unterhaltung der Provinzialstraßen — nebst Unter-Stat A über die Verwendung des Fonds für den Neubau von Provinzialstraßen, Unter-Stat B über die Verwendung des Eisenbahnfonds und Unter-Stat C über die Verwendung des Fonds zur Unterstützung des Gemeinde- und Kreiswegebau — für die Etatsjahre vom 1. April 1897 bis 31. März 1899, und

II. dem Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Gesuche:

1. des Rheinischen Zweigvereins deutscher Rübenzuckerfabrikanten,
2. verschiedener Industrieller an der Mühlheim-Wipperfürth'er Provinzialstraße und
3. der Industriellen an der Brohl-Oberzissen'er-Straße

um Siftirung der Ausführung des Gesetzes, betreffend die Vorausleistungen der Fabriken zc. für den Wegebau,

hatte die III. Fachcommission folgende Anträge gestellt:

„Der Provinziallandtag wolle:

- I. die vorbezeichneten Etats unverändert annehmen;
- II. a) im Sinne der ausgleichenden Gerechtigkeit wiederholt bei der Königlichen Staatsregierung beantragen, daß das Gesetz vom 4. August 1891, betreffend die Vorausleistungen der Fabriken zc. für den Wegebau, auch auf die früheren Staatsstraßen ausgedehnt werde,
- b) mit Rücksicht hierauf die vorstehend unter II. 1, 2 und 3 bezeichneten Gesuche um Siftirung der Ausführung dieses Gesetzes nach dem Antrage des Provinzialausschusses als erledigt ansehen;
- III. den Provinzialausschuß beauftragen, mit Rücksicht auf die Vermehrung der Provinzialstraßen und die theurer gewordene Unterhaltung, sowie den vielfach stärker gewordenen Verkehr auf denselben im nächsten Etat größere Mittel der Straßenverwaltung zur Verfügung zu stellen, auch den Provinzialausschuß ferner ermächtigen, im Falle sich hierzu die Nothwendigkeit schon jetzt ergeben sollte, Titel III. Nr. 2 a der Einnahmen, und Titel IV. Nr. 1 der Ausgaben um je 100 000 Mark zu erhöhen und die betreffende Summe bereiten Mitteln zu entnehmen.“

Es wird nach den Anträgen der Fachcommission beschlossen.

Anlage 36.

12. Auf die Vorlage, Druckfachen. Nr. 8, betreffend Kosten des Kaiser-Wilhelm-Denkmal am Deutschen Eck zu Coblenz, wird nach den Anträgen der I. Fachcommission einstimmig beschlossen:

Anlage 37.

- „1. Die Ueberschreitung der zur Zeit festgesetzten Summe von 1 032 000 Mark um die in der Vorlage angegebene Summe zu genehmigen,
2. zu bestimmen, daß die zur Zahlung der Kosten des Denkmals erforderliche Summe als 3 1/2 prozentiges Darlehen bei der Landesbank aufgenommen und zur Verzinsung und Tilgung dieser Schuld auch fernerhin jährlich 60 000 Mark aus dem Dispositionsfonds des Provinziallandtages entnommen werden sollen, insofern es nicht möglich sein sollte, eine frühere Tilgung aus anderweiten Mitteln herbeizuführen,
3. S. S. K. K. Majestäten die allerunterthänigste Bitte zu unterbreiten, der Enthüllungsfest allergrnädigst beizuwohnen zu wollen,
endlich
4. die Provinzial-Denkmalcommission zu ermächtigen, alle erforderlichen Vorbereitungen zur Enthüllungsfest, sowie einem den Allerhöchsten Herrschaften anzubietenden Feste zu veranlassen bezw. auszuführen.“

Die Tagesordnung war hiermit erledigt.

Der Vorsitzende schließt die Sitzung, nachdem die nächste Sitzung auf morgen Vormittag 10 Uhr anberaunt worden war mit folgender Tagesordnung:

1. Eingänge.
2. Antrag der verstärkten II. Fachcommission zu dem Bericht und den Anträgen des Provinzialauschusses, betreffend die Fürsorge für die Geisteskranken und Epileptiker der Rheinprovinz.
3. Antrag der verstärkten II. Fachcommission zu den Etats der Provinzial-Irrenanstalten zu Andernach, Bonn, Düren, Grafenberg, Merzig und Aachen für die Etatsjahre vom 1. April 1897 bis 31. März 1899.
4. Antrag der verstärkten II. Fachcommission zu dem Etat für die erweiterte Armenpflege auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1891 für die Etatsjahre vom 1. April 1897 bis 31. März 1899.
5. Antrag der I. Fachcommission zu dem Bericht und Antrag des Provinzialauschusses, betreffend die Berufung eines Landespsychiaters als technischen Beirath des Landesdirektors für das Irrenwesen (zu Titel IV Nr. 2 der Ausgaben des Etats des Provinziallandtags, des Provinzialauschusses und der Centralverwaltungsbehörde).
6. Antrag der verstärkten II. Fachcommission zu dem Antrage, betreffend die Aufhebung der Staffeltarife für Getreide, Mühlenprodukte etc.
7. Antrag der verstärkten II. Fachcommission zu dem Antrage, betreffend die Absperrung gegen das Ausland für Vieh und Viehprodukte.
8. Antrag der I. Fachcommission zu dem Bericht und Antrag des Provinzialauschusses, betreffend Ergänzungs- bezw. Ersatzwahlen für den Provinzialauschuß.
9. Antrag der II. Fachcommission zu dem Bericht und Antrag des Provinzialauschusses, betreffend die Errichtung von landwirtschaftlichen Winterschulen zu Adenau, Summersbad, Saarlouis und Xanten.